

Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu Tagesordnungspunkt 7

Zu Punkt 7 der Tagesordnung (Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Begebung von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und Schaffung bedingten Kapitals) gibt die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß § 221 Abs. 4 S. 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 S. 2 AktG folgenden Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts und den Ausgabebetrag bei der Ausgabe von Options- und Wandelschuldverschreibungen:

Persönlich haftende Gesellschafterin und Aufsichtsrat schlagen vor, die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 07. Mai 2023 zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (nachfolgend zusammen auch „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 800.000.000 mit einer Laufzeit von längstens 20 Jahren zu ermächtigen und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Options- bzw. Wandlungsrechte auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 19.200.000 nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren (nachfolgend jeweils auch „Bedingungen“). Die Bedingungen können für Inhaber von Wandelschuldverschreibungen auch eine Wandlungspflicht vorsehen. Bei Schuldverschreibungen, die ein Options- bzw. Wandlungsrecht gewähren, können die Bedingungen zur Erhöhung der Flexibilität vorsehen, dass die Gesellschaft einem Options- bzw. Wandlungsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt. Des Weiteren können die Bedingungen die Gewährung eigener statt neuer Aktien an die Inhaber von Schuldverschreibungen vorsehen.

Die Schuldverschreibungen sollen in Euro oder in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Die Möglichkeit der Begebung in einer Fremdwährung soll es der Gesellschaft erleichtern, die Anleihen auch auf den internationalen Kapitalmärkten zu platzieren. Die Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft zudem, die Schuldverschreibungen selbst oder über ihre unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft zu platzieren.

Zweck des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 7 ist es, der CTS Eventim AG & Co. KGaA zusätzliche Möglichkeiten der Fremdkapitalaufnahme zu erschließen. Der wesentliche Vorteil von Schuldverschreibungen gegenüber herkömmlichen Methoden der Fremdfinanzierung liegt darin, dass sie aufgrund des mit ihnen verbundenen Bezugsrechts auf Aktien der Gesellschaft mit einem relativ günstigen Zinssatz begeben werden können.

Für Schuldverschreibungen, die ein Options- oder Wandlungsrecht gewähren oder eine Wandlungspflicht bestimmen, sind in der Ermächtigung die genauen Errechnungsgrundlagen für den Options- bzw. für den Wandlungspreis angegeben. Anknüpfungspunkt ist hierbei jeweils der Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft im zeitlichen Zusammenhang mit der Platzierung der Schuldverschreibung. Bei Schuldverschreibungen, die eine Wandlungspflicht bestimmen, kann unter den in der Ermächtigung näher bestimmten Voraussetzungen auch der Börsenkurs zum Zeitpunkt der Wandlung maßgeblich sein.

Die Schuldverschreibungen sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Die persönlich haftende Gesellschafterin soll jedoch vorsorglich ermächtigt werden, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten Fällen auszuschließen:

Die persönlich haftende Gesellschafterin soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre insoweit auszuschließen, als Options- oder Wandlungsrechte auf Aktien der CTS Eventim AG & Co. KGaA mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von nicht mehr als 10 % des Grundkapitals begeben werden. Bei Ausnutzen dieses Betrages ist auch ein Ausschluss des Bezugsrechts gemäß bzw. entsprechend § 186 Abs. 3 S. 4 AktG aufgrund der Ausnutzung genehmigten Kapitals und eine etwaige Veräußerung eigener Aktien der CTS Eventim AG & Co. KGaA zu berücksichtigen, so dass die Grenze von 10 % des Grundkapitals insgesamt nicht überschritten wird. Ein Ausschluss des Bezugsrechts gewährleistet unter verschiedenen Aspekten günstigere Konditionen und einen höheren Emissionserlös, als diese bei Einräumung des Bezugsrechts erreichbar sind. Insbesondere kann der Ausgabepreis sehr zeitnah zur Platzierung festgesetzt werden, womit sich aus Sicht der Zeichner das Risiko einer Kursänderung reduziert und ein entsprechender Abschlag vom Ausgabepreis nicht eingeräumt werden muss. Auch ist eine Platzierung unter Ausschluss des Bezugsrechts in der Dokumentation weniger aufwendig und damit kostengünstiger. Um den wirtschaftlichen Nachteil für die von dem Bezugsrecht ausgenommenen Aktionäre möglichst auszuschließen, sieht die Ermächtigung vor, dass der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten Wert der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreiten darf.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen, damit ein glattes Bezugsverhältnis dargestellt werden kann und die Abwicklung des Bezugsrechts erleichtert wird.

Weiter ist der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten von Inhabern von zuvor schon begebenen Schuldverschreibungen vorgesehen, damit im Fall einer wiederholten Ausnutzung der Ermächtigung der Options- oder Wandlungspreis bei entsprechend gestalteten Bedingungen nicht ermäßigt werden muss.

Zur Absicherung der Options- bzw. Wandlungsrechte ist es nach Auffassung der persönlich haftenden Gesellschafterin zweckmäßig, ein neues bedingtes Kapital mit einem Nominalbetrag in Höhe von EUR 19.200.000 zu schaffen, nachdem das bislang aufgrund der Hauptversammlungsbeschlüsse aus den Jahren 2001, 2005, 2008 und 2013 in § 4 Abs. 6 der Satzung enthaltene bedingte Kapital von aktuell EUR 44.000.000 aufgrund des bevorstehenden Ablaufs der Fünfjahresfrist am 07. Mai 2018 künftig nicht mehr nutzbar sein wird. Das neue bedingte Kapital soll dabei auf 20% des bestehenden Grundkapitals beschränkt sein.